

KT-Drucksache Nr. X-0399

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0399 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Hauptsatzung soll wegen neuer Zuständigkeit der Verwaltung bei Personalentscheidungen geändert werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit der Verwaltung bei Personalentscheidungen

- 1.1 Gemäß § 19 Abs. 2 Landkreisordnung entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 der aktuellen Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen ist dem Landrat übertragen, „soweit es sich nicht ohnedies um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt“, die Entscheidungen der in § 5 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen, Besoldungs- oder Vergütungsgruppen unterschritten werden, also die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung - sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht - und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 sowie von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11, soweit es sich nicht um Dezernenten oder Amtsleiter handelt.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung - sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht - und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 sowie von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12, soweit es sich nicht um Dezernenten oder Amtsleiter handelt.

Der Kreistag ist gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 14 der Hauptsatzung zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung - soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht - und Entlassung von Dezernenten, Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Landrat.

- 1.2 Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Hauptsatzung vor. Die neue Regelung soll dazu führen, dass sich das politische Gremium Kreistag neben der Landratswahl auf die beiden weiteren oberen Führungsebenen konzentrieren kann, da die dortigen Stelleninhaberinnen und -inhaber in ihrem Aufgabenbereich den Landkreis sowohl in politischen Gremien als auch oft in der Öffentlichkeit vertreten.

Bei der Anpassung hat sich die Verwaltung an den beim Landkreis Tübingen bereits geltenden Regelungen orientiert. Dort ist für die Zuständigkeit des Kreistags in § 3 Abs. 3 Ziffer 26 folgendes geregelt:

„...im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (Anmerkung: entspricht Amtsleitungen) sowie Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleitern (Anmerkung: entspricht Dezernatsleitungen).“

Für die Zuständigkeit des Landrates ist im Landkreis Tübingen in § 8 Abs. 3 Ziffer 4 geregelt:

„Entscheidung über die Ernennung, Einstellungen und Entlassung von Bediensteten des Landkreises und für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer bzw. einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, soweit die Zuständigkeit nicht auf den Kreistag übertragen ist.“

- 1.3 Für die Auswahlverfahren im Bereich der Amtsleitungen und Dezernatsleitungen soll im Landkreis Reutlingen gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden ein abgestimmtes und dann schriftlich festgehaltenes Verfahren entwickelt werden.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen ist als Anlage beigefügt.

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.06.1976, zuletzt geändert am 17.12.2020, beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen vom 28.06.1976 in der Fassung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 7 Abs. 2 wird folgende Ziffer 16 neu angefügt:
 16. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung - soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht - und Entlassung von Beamten oder Beschäftigten, soweit die Zuständigkeit nicht auf den Kreistag übertragen ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.